

ENTWURF

SATZUNG

des Taekwondo Vereins „ARMARE Mainz e.V. 1974“

§ 1 Name, Sitz und Zweck

Der am 01.02.1974 in Mainz gegründete Taekwondo-Verein führt den Namen „ARMARE Mainz e.V. 1974“.

Er ist Mitglied der Taekwondo Union Rheinland-Pfalz sowie des Sportbundes Rheinhessen und der Deutschen Taekwondo Union.

Der Verein hat seinen Sitz in Mainz. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mainz eingetragen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Hierzu zählen insbesondere die Pflege und Förderung des persönlichkeits- und charakterbildenden Taekwondo-Sports. Absicht des Vereins ist es darüber hinaus, den Taekwondo-Sport als Volks- bzw. Breitensport zu vermitteln.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben.

Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.

§ 3 Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein.

Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstands nach vorheriger Anhörung des Mitglieds. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzustellen. Gegen den Ausschluss kann innerhalb eines Monats Einspruch eingelegt werden; über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.

Die Austritterklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalendermonats unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zulässig.

§ 4 Beiträge, Aufnahmegebühr

Der monatliche Mitgliedsbeitrag, die Höhe der Aufnahmegebühr sowie gegebenenfalls außerordentliche Beiträge legt die Mitgliederversammlung fest.

Die Beiträge werden vierteljährlich durch Lastschriftverfahren eingezogen.

Bei einem Beitragsrückstand von mehr als drei Monaten kann das Mitglied vom Verein ausgeschlossen werden; dadurch erlischt auch die Mitgliedschaft. Über den Ausschluss des Mitglieds entscheidet der Vorstand; es gelten im Übrigen die unter § 3 Abs. 2 genannten Regelungen.

Auf Antrag können Mitglieder von der Beitragsverpflichtung befreit werden. Hierüber entscheidet der Vorstand.

§ 5 Sportbekleidung, Verhalten und Preise

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die vorgeschriebene Sportbekleidung (Dobok mit Gürtel) – spätestens nach einem Monat der Mitgliedschaft – auf eigene Kosten anzuschaffen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, sich an die Anweisung der Übungsleiter/innen zu halten sowie auf Körperhygiene und gepflegte Sportbekleidung zu achten.

Die von Mannschaften gewonnenen Preise werden Eigentum des Vereins.

§ 6 Organe und Einrichtungen

Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand

Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben, geschaffen werden.

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins.

Sie ist von dem/der Vorsitzenden des Vereins, im Verhinderungsfall von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden des Vereins, mindestens einmal im Jahr einzuberufen.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung zumindest in Textform mindestens 14 Tage vor dem Termin der Versammlung an die dem Vorstand zuletzt bekannt gemachte E-Mail-Adresse des jeweiligen Mitglieds. Sollte das Mitglied keine E-Mail-Adresse angegeben haben, so erfolgt die Einladung schriftlich an die dem Vorstand zuletzt bekanntgegebene Briefadresse.

Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung sind zumindest in Textform bis drei Tage vor der Versammlung an den/die Vorsitzende zu richten. Über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es

- der Vorstand beschließt oder
- ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich bei dem/der Vorsitzenden beantragt hat.

Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Einladungsformalien der ordentlichen Mitgliederversammlung. Die Einladungsfrist kann auf sieben Tage verkürzt werden.

Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzveranstaltung und/oder als virtuelle Versammlung stattfinden. Zur Präsenzversammlung treffen sich alle Teilnehmenden an einem gemeinsamen Ort. Die virtuelle Versammlung erfolgt durch Einwahl der Teilnehmenden in eine Video- und/oder Telefonkonferenz.

Der Vorstand entscheidet über die Form der Versammlung und teilt diese in der Einladung zur Mitgliederversammlung mit. Bei einer virtuellen Mitgliederversammlung werden die Zugangsdaten spätestens 24 Stunden vor Beginn der Versammlung bekannt gegeben.

Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist keines der Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung eine leitende Person mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt.

Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Versammlungsleitung den Ausschlag.

Änderungen an der Satzung können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem/der Vorsitzenden
- b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem/der Kassenwart/in
- d) dem/der Schriftführer/in
- e) dem/der Pressewart/in
- f) dem/der 1. und 2. Sportwart/in

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Beide sind allein vertretungsberechtigt.

Ein Mitglied des Vorstandes kann sein Amt jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand niederlegen.

Die Niederlegung soll nicht zur Unzeit erfolgen. Eine Niederlegung zur Unzeit liegt insbesondere vor, wenn durch das Ausscheiden die Handlungsfähigkeit des Vorstandes erheblich beeinträchtigt wird oder wichtige Vereinsangelegenheiten nicht ordnungsgemäß weitergeführt werden können. In

diesem Fall ist das Vorstandsmitglied verpflichtet, sein Amt bis zur Bestellung einer Ersatzperson, längstens jedoch für die Dauer von sechs Monaten, weiterzuführen, sofern ihm dies zumutbar ist. Ein wichtiger Grund berechtigt zur sofortigen Niederlegung.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus seinem Amt aus, gleich aus welchem Grund, so kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzperson kommissarisch bestellen. Die Mitgliederversammlung wählt für die verbleibende Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds eine Nachfolge.

Scheiden mehrere Mitglieder des Vorstandes aus oder ist der Vorstand nicht mehr beschlussfähig, so ist unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Neuwahl einzuberufen.

§ 9 Kassenprüfer/in

Der Verein hat eine/n Kassenprüfer/in, der/die jeweils zur halben Amtszeit des Vorstands in der Mitgliederversammlung durch die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gewählt wird.

Dem/Der Kassenprüfer/in ist der Kassenbericht mit Belegen spätestens vier Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung vorzulegen.

Die Prüfung selbst bezweckt die Feststellung der ordnungsgemäßen Buchführung.

Zweck und Höhe der Ausgaben verantwortet der Vorstand.

Das Prüfergebnis muss der Mitgliederversammlung bekanntgegeben werden und im Kassenbuch durch den/die Kassenprüfer/in bestätigt werden.

§ 10 Wahlen

Die Mitglieder des Vorstands sowie der/die Kassenprüfer/in werden für die Dauer von **[Amtszeit]¹** Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Wahlberechtigt sind alle Mitglieder ab Vollendung des 16. Lebensjahres. Bei jüngeren Mitgliedern können die gesetzlichen Vertreter die Stimme einheitlich für diese abgeben. Bei uneinheitlicher Stimmabgabe ist diese Stimme ungültig.

Wählbar sind alle Mitglieder ab Vollendung des 18. Lebensjahres.

§ 11 Maßregelungen

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Vorstands verstoßen, können durch den Vorstand folgende Maßnahmen ergriffen werden:

- a) Verweis
- b) Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins

Vor der Entscheidung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb einer angemessenen Frist zu geben. Die Entscheidung ist zu begründen. Der Bescheid über diese Maßregelung ist mit Einschreibebrief zuzustellen. Gegen die Maßnahme kann innerhalb eines

¹ Die Mitgliederversammlung muss vor der Abstimmung über diese Neufassung der Satzung beschließen, welche Amtszeit hier einzutragen ist.

Monats nach Zugang schriftlich Einspruch eingelegt werden; über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.

§ 12 Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie die Sitzungen des Vorstands und Ausschüsse (soweit eingerichtet) ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das von dem/der Versammlungsleiter/in und einem/einer von ihm/ihr bestimmten Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.

Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an **das Deutsche Rote Kreuz (DRK)**², das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Datenverarbeitung und Datenschutz im Verein

Zur Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben, insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), personenbezogene Daten der Mitglieder verarbeitet.

Die Einzelheiten der Datenverarbeitung ergeben sich aus der jeweils gültigen Datenschutzerklärung des Vereins, die den Mitgliedern auf der Webseite des Vereins, www.armare-taekwondo.de zugänglich gemacht wird.

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Daten schriftlich zu informieren. Dazu zählen insbesondere Änderungen der Anschrift, der E-Mail-Adresse oder der Bankverbindung. Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nicht mitteilt, gehen nicht zulasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

§ 15 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am XX.XX.2026 genehmigt. Sie tritt sofort nach Eintragung im Vereinsregister in Kraft. Gleichzeitig werden vorhergehende Satzungen und evtl. Änderungen aufgehoben.

² Die Mitgliederversammlung muss vor der Abstimmung über diese Neufassung der Satzung beschließen, an welche gemeinnützige Institution ggfls. vorhandenes Vermögen gehen soll.

Mainz, den XX.XX.2026

gez. Wirbelauer

1. Vorsitzender

(J. Wirbelauer)

gez. Dexheimer

2. Vorsitzender

(D. Dexheimer)

gez. Perez

Schatzmeister

(M. Perez)

gez. Dexheimer

Schriftführerin

(P. Dexheimer)

gez. Degenhardt

Pressewart

(S. Degenhardt)

gez. Gagliano

1. Sportwart

(G. Gagliano)

gez. Friedt

2. Sportwartin

(C. Friedt)